# Gemeinde Arth

# Benützungsreglement

für die Aussenanlagen des Schulkreises Goldau

#### 1. Benützung

#### 1.1 Allgemein

Schule und Vereine (vorbehältlich der entspr. Bewilligung) haben bei der Benützung der Aussenanlagen immer Vorrang.

#### 1.2 Schule

Die Benützung der Aussenanlagen durch die Schule richtet sich nach dem Stundenplan.

#### 1.3 Vereine

Vereine bedürfen für spezielle Anlässe einer Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Arth. Die Absperrung des Platzes hat durch die Benützer zu erfolgen.

# 1.4 Öffentlichkeit, nicht organisierter Sport

Die Anlagen dürfen als öffentliche Spiel- und Sportplätze von Kindern und Erwachsenen der Gemeinde benützt werden (Einschränkungen siehe Ziff. 1.1 / 2.1 / 2.2).

# 2. Benützungszeiten

#### 2.1 Allgemein

Die Benützung der Aussenanlagen ist werktags, ausserhalb der Schulzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 22.00 Uhr erlaubt.

#### 2.2 Skateboards und Rollerblades

Aus Rücksicht auf die Anwohner und Mitbenützer der Aussenanlagen werden die Benützungszeiten für Skateboards und Rollerblades folgendermassen festgelegt:

> Mittwoch, 13.30 – 21.00 Uhr Freitag, 16.00 – 21.00 Uhr Samstag, 13.30 – 21.00 Uhr

An den übrigen Tagen sind Skaten und Bladen nicht erlaubt.

#### 3. Pflichten der Benützer

#### 3.1 Lärm

Die Benützer dürfen keinen übermässigen und unnötigen Lärm verursachen. Verboten ist das Abspielen von Musik, ausser in Verbindung mit Lektionen der Schule oder von Vereinen.

#### 3.2 Alkohol, Drogen

Auf allen Anlagen ist der Genuss von Alkohol und Drogen verboten.

#### 3.3 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand gehalten werden. Die ausserschulische Nutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird jegliche Haftung abgelehnt.

## 3.4 Meldung von Schäden

Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend dem zuständigen Schulhauswart zu melden.

## 3.5 Entsorgung Kehricht

Anfallender Abfall ist in die vorhandenen Kehrichteimer zu entsorgen.

# 4. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

#### 4.1 Allgemein

Den Weisungen der Schulhauswarte, der Lehrpersonen, der Liegenschaftsverwaltung und der Angestellten der Gemeinde ist in jedem Fall Folge zu leisten.

#### 4.2 Als Zuwiderhandlungen gelten:

- Das Überschreiten der festgelegten Benützungszeiten.
- Das Nichtbefolgen der Pflichten gemäss Ziffer 3.

# 4.3 Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

- Fehlbare können ermahnt und weggewiesen werden.
- Bei grober Missachtung der Benützungsbestimmungen können gegen Fehlbare Verweise oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung können der Polizei gemeldet und strafrechtlich verfolgt werden.

6415 Arth, im November 2001

**GEMEINDERAT ARTH**